

AZ: 61-26-67_3Ä / Frau Karstens

Drucksache Nr.: 0787/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	01.09.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

**3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 67 "Gewerbegebiet Stover"**

- Bestätigung der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**
- Billigung des Entwurfes**
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

A n t r a g :

1. Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.09.2020 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“ für das Gebiet „nördlich der Bebauung an der Haberstraße, östlich der Rendsburger Straße, südlich des Stoverbergskamp und westlich der Landesstraße 328“ im Stadtteil Gartenstadt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“ ist mit der dazugehörigen Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

ISEK:

Neumünster als Wirtschaftsstandort strukturell stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Kapitel „Kosten und Finanzierung“ (Buchstabe D, Ziffer 2) der Begründung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 67 sowie allgemeine Verwaltungskosten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ Ja - positiv
- ☐ Ja - negativ
- ☐ Nein

B e g r ü n d u n g :

Der Planungs- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gefasst. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB das 9. Mal angepasst. Die Planung soll der Bereitstellung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben dienen.

Anlass zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 67 waren seinerzeit die Erweiterungsabsichten eines in der Haberstraße ansässigen Betriebes, der jedoch seinen Flächenbedarf an anderer Stelle decken konnte.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 wurde davon ausgegangen, dass sowohl die Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung Kohlelager für die SWN, wie auch die Straßenverkehrsflächen und Flächen für Straßenbegleitgrün nicht mehr für den festgesetzten Nutzungszweck benötigt werden.

Im Rahmen der Bearbeitung wurde anhand der aktuellen Verkehrssituation der Bedarf einer Querverbindung zwischen der Rendsburger Straße und der Kieler Straße mit einer Anschlussstelle an die L 328 im Bereich des Stoverbergskamps zur Entlastung des Knotenpunktes „Stoverweg / Kieler Straße“ erneut abgeschätzt. Aus heutigen verkehrlichen Gesichtspunkten sollte an den im Bebauungsplan Nr. 67 gesicherten Verkehrsflächen (siehe Anlage 02) festgehalten werden, um im Hinblick auf die bauliche Entwicklung der Stadt Neumünster eine weitere Anbindungsmöglichkeit an den Autobahnzubringer vorzuhalten. Somit besteht kein Planungsbedarf für diese Flächen.

Der Standort des bestehenden Funkturmes wird in das Plangebiet integriert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 30.09.2020 im Rahmen einer Sitzung des Stadtteilbeirates „Gartenstadt“ durchgeführt.

Die Hinweise und Fragen der Öffentlichkeit wurden erörtert und konnten zum größten Teil im Rahmen der Veranstaltung direkt beantwortet werden. Die gestellten Fragen und Hinweise mit den teilweise nachträglich geprüften Ergebnissen, sind in der Anlage 6 zusammengefasst. Diese Fragen und Hinweise haben nicht zur Änderung des Planentwurfes geführt.

Für die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Neumünster sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1 a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Auswirkungen der Planung auf die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB genannten Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) zu untersuchen. Eine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltprüfung, zur Erstellung eines Umweltberichtes sowie einer zusammenfassenden Erklärung entfällt. Ebenfalls wird keine Kompensationsverpflichtung durch die Planung ausgelöst, da die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind jedoch weiterhin ausgleichspflichtig.

Zur Ermittlung der relevanten Umweltbelange wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, in dem auch das Ergebnis der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange integriert wurde. Die bestehende Eingrünung des Gebietes mit gesetzlich geschützten Knickanlagen soll, bis auf die notwendigen Durchbrüche für die geplanten Zufahrten, erhalten werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sollen die Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Einholung der Stellungnahmen von den betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. In diesem Verfahrensschritt werden gleichzeitig die Nachbargemeinden beteiligt.

Auswirkungen durch die Beschlussfassung auf das Klima

Die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen einer Planung – einschließlich der Auswirkungen auf das Klima – sind Bestandteil jeder Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall sind vor allem aufgrund der bisherigen Ausweisung als Kohlelager, der verkehrsgünstigen Standortwahl sowie der ökologischen und Klimaschutzbezogenen Festsetzungen die Auswirkungen auf das Klima in der Gesamtbetrachtung eher als positiv zu bewerten. Die im Bebauungsplan aufgenommenen ökologischen und klimaschutzbezogenen Regelungen sind besonders in Bezug der Anerkennung des Klimanotstandes durch die Stadt Neumünster gerechtfertigt. Eine ausführliche Darstellung der vorgenommenen Prüfung und Bewertung kann im Kap. B. 4.5 der Begründung zur Entwurfsfassung nachgelesen werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes sollen die Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Einholung der Stellungnahmen von den betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. In diesem Verfahrensschritt werden gleichzeitig die Nachbargemeinden beteiligt.

In Vertretung

Im Auftrage

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- 01 Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67
- 02 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 67 (verkleinerte Planzeichnung)
- 03 Entwurf der Planzeichnung - Teil A (als Verkleinerung) mit Legende, 02.08.2021
- 04 Entwurf der textlichen Festsetzungen - Teil B, 02.08.2021
- 05 Entwurf der Abstandsliste – Teil C
- 06 Entwurf zur Begründung, 02.08.2021
- 07 Niederschrift zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 02.10.2020
- 08 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Tabelle vom 19.03.202)
- 09 Grobes Ablaufschema zu Bauleitplanverfahren

Im Ratsinformationssystem oder zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung (Stadthaus, Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung) sind zudem folgende Unterlagen einsehbar:

- 10 Bodengutachten, Grundbauingenieure Schnoor + Brauer, 31.03.2020
- 11 Schalltechnische Untersuchung, M +O Immissionsschutz, 02.06.2020
- 12 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Günther & Pollok Landschaftsplanung, 05.02.2021